

Inhalt:

1. Kommt die Gemeinnützigkeit für Freifunk-Initiativen?
2. Finanzverwaltung nimmt eSport in den Focus
3. Fehlende Kenntnis der Satzung geht zu Lasten des Mitglieds

1. Kommt die Gemeinnützigkeit für Freifunk-Initiativen?

Das Land Rheinland-Pfalz wird gemeinsam mit anderen Ländern einen Gesetzesantrag in den Bundesrat einbringen, der die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen vorsieht.

Mit dem Aufbau und dem Unterhalt von kostenlosen freien Kommunikationsnetzwerken ermöglichen die Freifunk-Initiativen vielen Bürgerinnen und Bürgern einen Internetzugang und somit die Chance zur Teilhabe an der digitalen Welt. Die Initiativen vermitteln den Nutzerinnen und Nutzern dabei auch wertvolle Technik- und Medienkompetenz. In Zeiten einer immer weiter voranschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft verdient dieses Engagement Unterstützung“, erklärte Finanzministerin Doris Ahnen.

Der Gesetzesantrag zur Änderung der Abgabenordnung hat das Ziel, dass Freifunk-Initiativen in der Rechtsform einer Körperschaft (z.B. Vereine), die Kommunikationsnetzwerke aufbauen und unterhalten, die Gemeinnützigkeit zuerkannt werden kann. Der Förderzweck ist auf unentgeltliche Tätigkeiten beschränkt, um eine deutliche Abgrenzung zu gewerblichen Anbietern herzustellen. Bislang ist Vereinen, die Freifunk betreiben, auch in Rheinland-Pfalz die Gemeinnützigkeit versagt worden.

Hinweis: Die Förderung der Datenkommunikation durch das Anbieten von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken (Internet) wird bisher nicht als gemeinnützigkeitsfähig betrachtet. Lediglich wegen Förderung der Volksbildung können Internetvereine als gemeinnützig anerkannt werden (AEAO, Ziffer 3 zu § 52).

Fachleute räumten aber schon bisher Bürgernetzvereinen gute Chancen ein, die Gemeinnützigkeit über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung zu erhalten. Wie das Beispiel Turnierbridge zeigte, wird das meist nur auf dem Klageweg durchsetzbar sein. Die Gesetzesinitiative dürfte die Umsetzung beschleunigen. Da die Abdeckung gerade der ländlichen Gebiete mit Breitbandnetzen politisches Ziel fast aller Parteien ist, darf man der Gesetzesinitiative gut Chancen einräumen.

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 6.11.2018

2. Finanzverwaltung nimmt eSport in den Focus

Die Analyseeinheit für Risikoorientierte Ermittlungen im Bereich der Steueraufsicht (ARES) der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung führt eine Branchenermittlung zum Thema eSport/Gamer durch.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen hat dazu die Finanzämter aufgefordert, über Außenprüfungen in diesem Bereich an die ARES zu berichten. Das betrifft insbesondere auch Vereine – z.B. aus der Fußballbranche – mit eigenen eSport-Abteilungen.

Relevante steuerliche Sachverhalte sind aus Sicht der OFD die steuerliche Einordnung der Spielereinkünfte (gewerbliche Einkünfte, Lohnsteuerpflicht) und die Quellensteuer für ausländische Spieler nach § 50a EStG.

Hinweis: Hauptaufgabe der Sonderstelle ARES ist es, bislang unbekannte, problematische Sachverhalte zu entdecken, systematisch zu analysieren und das Risiko eines möglichen Steuerausfalls abzuschätzen. Auf diese Grundlage können die Finanzämter Vorermittlungen einleiten, Steuerfahndungen auslösen oder Kontrollmitteilungen erstellen.

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Prüfungsdienste Nr. 13 vom 8.08.2018

3. Fehlende Kenntnis der Satzung geht zu Lasten des Mitglieds

Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, es habe die Satzung nicht gekannt, wenn es um Pflichten geht, die dort geregelt sind.

Das entschied das Landgericht (LG) Frankfurt am Main (27.04.2018, 2-30 O 238/17) im Fall eines Gewerkschaftsmitglieds, das entgegen der Satzung nicht einen Teil seiner Aufsichtsratsvergütung an die Gewerkschaft abführen wollte.

Das LG stellt klar, dass es für die Abführungspflicht ohne Bedeutung ist, ob das Mitglied keine Kenntnis von der Satzungsregelung hatte und insbesondere beim Beitritt die Satzung der nicht erhalten hat.

Die Unkenntnis der Satzungsbestimmung beruht auf einem Versäumnis des Mitglieds und nicht der Gewerkschaft. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass man sich bei dem Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwirft.

Wenn ein Mitglied sich nicht über die mit der Mitgliedschaft verbundenen Folgen informiert hat, indem er es unterlassen hat, die Satzung durchzulesen oder anzufordern, ist das – so das LG – sein Risiko und lässt insbesondere Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis nicht ohne weiteres entfallen.

Hinweis: Es hat also keine rechtlichen Folgen, wenn der Verein einem Neumitglied keine Satzung aushändigt. Das Mitglied hat die Pflicht, das zu verlangen und natürlich muss der Verein die Satzung dann zugänglich machen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 356 – Ausgabe 17/2018 – 8.11.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl